

33. **Otus brachyotus, Boie.** Regelmässig ziehend, doch häufiger im Herbst als im Frühlinge; in Stümpfen; nistet im April bis Juni und legt 4 Eier.

34. **Ephialtes scops, K. et Bl.** Sehr häufig vom April bis September; im Frühling zieht er in's Gebirge und legt im Mai und Juni 3—4 Eier. Er zieht stets in Schwärmen zu 8—10; im Winter zieht er weg.

II. Picariae.

35. (1.) **Picus martius, L.** Obwohl Standvogel, ist er doch selten. Er nistet im April oder Mai; 3 bis 4 weisse Eier.

36. (2.) **Picus major, L.** Der häufigste Specht; Standvogel. Nistet im Mai und Juni.

37. (3.) **Picus medius, L.** Standvogel und ziemlich selten; nistet im März und Mai.

38. (4.) **Picus leuconotus, Bechst.** Etwas selten, doch Standvogel; nistet in unseren Alpenwäldern im April und Mai.

39. (5.) **Picus minor, L.** Ueberall zerstreut, doch nicht häufig; Standvogel, nistet im Mai und Juni.

40. (6.) **Picus viridis, L.** Ist auf unseren Alpen sehr häufiger Standvogel.

41. (7.) **Picus canus, Gm.** In den Alpenwäldern häufig, auch in der Nähe von Roveredo gefangen. Nistet im Mai.

42. (8.) **Picus tridactylus, L.** Seltener Standvogel unserer Alpen. Ein Stück dieser Art befindet sich im Museum in Roveredo.

43. (9.) **Yunx torquilla, L.** Kommt Ende März und zieht im September; sehr häufig. Nistet im Mai besonders in Löchern von Weidenbäumen ohne sich ein echtes Nest zu bauen und legt 6—7 weisse Eier.

44. (10.) **Cuculus canorus, L.** Aus dem Süden kommend, langt er bei uns im April an und verlässt uns im September; legt die Eier vom Mai bis Juni ins Nest anderer Vögel und man hat beobachtet, dass deren Farbe nach der Farbe der Eier jener wechselt.

45. (11.) **Coracias garrula, L.** Sehr selten und zufällig am Zuge vom Mai bis September. Manche Jahre etwas häufiger; man weiss nicht, ob er hier nistet.

46. (12.) **Merops apiaster, L.** Erscheint zufällig, doch fast ausnahmslos im Herbst, wenn er kommt, sieht man Schwärme von 10—30 an Flüssen und Bächen.

47. (13.) **Alcedo ispida, L.** Standvogel; häufiger im August bis November. Man sieht ihn an der Etsch ober Trient und im Valsugana.

48. (14.) **Upupa epops, L.** Kommt im April und zieht im September, doch ist er im August am häufigsten; zieht einzeln. Im Mai und Juni macht er das Nest in hohle Bäume und legt 4—5 Eier. Entgegen anderen Vögeln läst er die Excremente im Neste, weshalb der Körper während des Nistens einen abscheulichen Gestank verbreitet.

49. (15.) **Caprimulgus europaeus, L.** Kommt im April und zieht im September. Nistet am Boden im Frühling und oft im Juli und August ein zweites Mal; stets 2 Eier.

50. (16.) **Cypselus apus, Ill.** Kommt Anfangs April und verlässt uns im August bis September. Er fliegt Abends in grossen Schwärmen um Kirch- und Glockenthürme, wo er nistet.

51. (17.) **Cypselus melba, Ill.** Zieht die Berge vor, wo er im Mai oder Juni sein Nest an Felsen baut; hält sich vom April bis Ende August auf.

III. Passeres.

52. (1.) **Hirundo rustica, L.** Ist bei uns von Mai bis Ende September. Brütet meist zweimal im April und Juni. Nistet in Häusern; 6 Eier.

53. (2.) **Hirundo urbana, L.** Verhält sich wie vorige. Nistet an Häusern im April und im Juni; 4—5 weisse Eier.

54. (3.) **Cotyle rupestris, Boie.** Selten in der Ebene; auf den Bergen nistet sie an Felsen und brütet im April und Juni; 5 Eier. Kommt später an als vorige 2 Arten und zieht mit ihnen. (Fortsetzung folgt.)

Notizen.

Die Bestrebung nach Vogelschutz manifestirt sich erfreulicher Weise auch bei uns in Oesterreich. Herr Fritz Zeller in Wien, der schon viele Schulen und Institute gratis mit Nistkästchen bedacht, hatte bereits im vergangenen Jahre der k. k. Prater-Inspection 500 Stück solcher Schutzvorrichtungen mit der Bitte zur Verfügung gestellt, dass dieselben möglichst zahlreich mehr in den unteren bewaldeten Theilen des Praters rechts und links von der Hauptallee aufgemacht werden, dieselben sind auch zumeist bezogen und somit ist die Hoffnung vorhanden, dass unsere lieben Sänger sich dauernd in diesem herrlichen Park ansiedeln.

Auch bei der Restauration im Lusthause lies der genannte Spender eine weitere Partie Starkkästchen an den alten Bäumen anbringen und sämtliche Kästchen ohne Ausnahme sind kurz nach deren Aufmachung von diesen nimmermüden Schwätzern in Besitz genommen worden. Solche Bestrebungen sind der Nachahmung bestens empfohlen.

Der Spatz und der Vogelschutz. Unter den Fragen, welche in einer der nächsten Sessions des deutschen

Reichstages zur Lösung gelangen sollten, befindet sich auch die des Vogelschutzes. Dass in dieser Beziehung etwas Durchgreifendes geschehen müsse, darüber wird kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen; wohl aber ist bekanntlich ein lebhafter Streit darüber geführt worden, ob auch der Sperling (Spatz) unter das Vogelschutzgesetz zu stellen sei. Wie verlautet, wird der bezügliche Gesetzentwurf den Passus enthalten, dass die Schonzeit der Sperlinge vom 1. Mai bis 15. September dauern und dass das Abschiessen nur bei starker Vermehrung während der Erntezeit erlaubt sein soll. Diese Bestimmung wird ohne Zweifel bei denen, welche den Spatz kennen und von ihm zu leiden gehabt haben, auf das Entschiedenste bekämpft werden. Die noch immer nicht endgiltig entschiedene Frage ist nämlich die, ob der Nutzen oder der Schaden, den der Sperring verursacht, grösser sei. Mit Rücksicht auf diese auch bei den in Aussicht stehenden Reichstagsverhandlungen gründlich zu behandelnde Frage erhält ein Aufsatz in dem neuesten Heft der „Landwirtschaftlichen Jahrbücher“, in welchem „Nutzen und Schaden des Sperlings im Haushalt der Natur“ abgewogen werden, ausser seiner naturwissenschaftlichen

gewissermassen auch eine politische Bedeutung. Gründlicher als der Verfasser dieses Aufsatzes, Dr. Schleh, Lehrer der Landwirthschaftsschule in Herford, zu Werke gegangen ist, kann man die Angelegenheit kaum behandeln. An der Hand von 119 untersuchten Sperlingsmagen beleuchtet er die Frage und legt eine eingehend Bericht erstattende Tabelle vor. Der ganze Sperling, der gefüllte Darm, der Magen und der frische Mageninhalt wurde gewogen, letzterer dann getrocknet und aufbewahrt; die Länge des Sperlings, die Darmlänge und Flügelspannung wurden gemessen u. s. w. Die Tabelle enthält ferner Angaben über den Tag des Schusses, Alter und Geschlecht des Sperlings und vor Allem ganz detaillierte Angaben über den Mageninhalt. Das Resultat der Untersuchung ist:

Nur so lange der junge Sperling noch im Neste weilt, ist Pflanzenkost verpönt und bilden Kerfe fast die alleinige Nahrung; wenn er nicht mehr der Fütterung bedarf und ihm pflanzliche und thierische Nahrung zu Gebote stehen, gibt er ersterer den Vorzug. Wägt man Nutzen und Schaden ab, so neigt sich die Zunge nach der schädlichen Seite. Das berechtigt aber noch nicht zu einem völligen Vernichtungskriege; man sollte vielmehr versuchen den Schaden auf menschenwürdigerer Art, als durch den Ausrottungskampf zu paralysiren. Wollten wir alle Vögel, die uns Schaden zufügen, vertilgen, so würden wir arge Verwüstungen unter unsern gefiederten Freunden anrichten. Den Sperling aber unter den Schutz des Gesetzes zu stellen, welches jede Einschränkung des ausserordentlich entwickelten Vermehrungstriebes verhindert, müsse gleichfalls als verwerflich, ja unter Umständen geradezu als gefährlich bezeichnet werden. Wir müssten auf Mittel sinnen, der übermässigen Vermehrung einen Damm zu setzen, seinen Zuwachs zu controlliren und einzuschränken. Man lege wie für Staare und Meisen an leicht zugänglichen Orten Brutkästen für die Sperlinge an und verwende die fetten Bissen der Jungen für die Küche. Zwar finden wir in den modernen Kochbüchern noch keine Zubereitung des Sperlings, aber wir sind überzeugt, dass ein Gratın von Sperlingen, geröstete Sperlinge, Sperlinge in Brodkrusten, Sperlingsbrüsten mit Trüffeln, Sperlinge mit Reis ebenso wie von Lerchen der feinsten Küche zur Ehre gereichen würde, denn das zarte Fleisch der jungen Sperlinge übertrifft an Feinheit des Geschmackes das der alten Lerchen. Aber nicht nur die feineren Küchen können sich das schmackhafte Fleisch der Jungen zu Nutzen machen, sondern auch die bürgerliche Küche der Tagelöhner; gerade letzterer kann sich auf diese Weise öfter den Luxus des Fleischgenusses oder einer kräftigen (?) Fleischbrühe verschaffen, und es kann Jeder, wenn auch nicht ein Huhn, so doch einige Sperlinge im Topfe haben. Der Aufsatz spricht dann noch die Hoffnung aus, dass der Eingangs erwähnte beabsichtigte Paragraph des Vogelschutzgesetzes abgeändert oder völlig beseitigt werde — eine Bemerkung, die deshalb Beachtung verdient, weil sie Aufnahme in eine Zeitschrift gefunden hat, die im preussischen landwirthschaftlichen Ministerium redigirt und herausgegeben wird — und schliesst mit einem Resumé, in welchem ausgeführt wird, dass, den Sperling gesetzlich zu schützen, verwerflich sei, dass aber dasselbe von einer gänzlichen Ausrottung gelte; vielmehr seien die Jungen, wie dargelegt, als menschliche Nahrung zu verwerten. Die Verbreitung dieser Gesichtspunkte in der Stadt und auf dem flachen Land sei das zu erstrebende Ziel.

Verordnung, betreffend die Jagdpolizei in Elsass-Lothringen.

Auf Grund der §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 7. Mai 1883, betreffend die Jagdpolizei (Gesetzbl. S. 57), wird hiedurch bestimmt, was folgt:

I. Schädliches Wild.

§. 1.

Als schädliches Wild, welches Eigenthümer, Besitzer oder Pächter auf ihren Ländereien vertilgen dürfen, sind zu erachten:

- 1) Wölfe, Wildschweine, Wildkatzen, Füchse, Iltisse, Marder, Wiesel, Fischotter, Eichhörnchen, Kaninchen, Dachse.
- 2) Geier, Adler, Falken, Habichte, Sperber, Milane, Bussarde, Weihen, Elstern, Würger, Reiher, Wildtauben, Uhus, Kolkraben, Heher, Eisvögel, Cormorane (Scharben).

§. 2.

Die Vertilgung des im §. 1 unter Nummer 1 bezeichneten Wildes darf stattfinden unter Anwendung von Fängen, Gruben und Fallen, sowie durch Aufgraben und Ausräuchern der Baue, unter Beobachtung der Vorschriften in §. 367 Nummer 8 und 12 des Reichsstrafgesetzbuches.

Zur Vertilgung von Kaninchen ist auch der Gebrauch von Netzen und Fretwieseln gestattet.

Das Aufstellen von Wolfs-, Fuchs- und Dachs-eisen im Walde und im offenen Feld darf nur mit Erlaubniss des Kreisdirectors, bezw. des Polizeidirectors, stattfinden. Die Erlaubniss ist von den einzelnen Eigenthümern, Besitzern oder Pächtern unter möglichst genauer Bezeichnung der Oertlichkeiten, wo die Eisen gestellt werden sollen, zu beantragen.

§. 3.

Die Vertilgung der im §. 1 unter Nummer 2 bezeichneten schädlichen Vögel kann erfolgen unter Anwendung von Fangkörben, Fangnetzen und Pfahleisen, sowie durch Zerstörung der Eier und Nester.

§. 4.

Sind die in §§. 2 und 3 zugelassenen Vertilgungsmittel nach Lage des Falles für nicht ausreichend zu erachten, so kann der Kreisdirector, bezw. Polizeidirector, einzelnen Eigenthümern, Besitzern oder Pächtern für ihre Person oder für ihre Beauftragten ausnahmsweise die Anwendung von Schusswaffen zum Zweck der Vertilgung erlauben.

Personen, welchen nach den Bestimmungen der §§. 10 und 11 Nummer 3 des Jagdpolizeigesetzes die Ausstellung eines Jagdscheines versagt werden muss oder versagt werden kann, darf die in Rede stehende Erlaubniss nicht ertheilt werden.

Die Erlaubniss ist schriftlich nur auf eine bestimmte Zeit zu ertheilen. Der Erlaubnisschein muss den Namen Desjenigen, für den er ertheilt ist, und die Bezeichnung des Wildes enthalten, dessen Vertilgung bezweckt wird.

Die Anwendung von Schusswaffen während der Nachtzeit (§. 7 des Jagdpolizeigesetzes) ist nicht gestattet, wenn die Erlaubniss sich nicht ausdrücklich auf die Nachtzeit erstreckt.

Wer auf Grund der erteilten Erlaubniss schädlichem Wild mit der Schusswaffe nachstellt, muss den Erlaubnisschein bei sich führen.

§. 5.

Wenn die Erlaubniss zum Gebrauch von Schusswaffen oder die Erlaubniss zum Aufstellen von Wolfs-, Fuchs- und Dachseisen erteilt wird, hat der Kreisdirector, bezw. der Polizeidirector, dem Jagdberechtigten alsbald hiervon Mittheilung zu machen.

II. Nützliche Vögel.

§. 6.

Als nützliche Vögel sind zu erachten:

Ammern, Amseln, Bachstelzen, Baumläufer, Blaukehlchen, Braumellen, Dohlen, Drosseln, Eulen mit Ausnahme des Uhu, Fasanenhennen, Finken, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücken, Hänflinge, Kukuke, Laubvögel, Lerchen, Meisen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Pirols, Rebhühner, Rohrsänger, Rothkehlchen, Rothschwänzchen, Saatkrähen, Schwalben, Segler, Seidenschwänze, Spechte, Spechtmeisen, Staare, Steinschnätzer, Stieglitze, Taggschläfer, Wasserschmätzer, Wendehälse, Wiedehöpfe, Wiesenschmätzer, Zaunkönige, Zeisige.

§. 7.

Das Zerstören und das Anheben von Nestern oder Brutstätten der im §. 6 bezeichneten Vögel, das Töden, Zerstören und Ausnehmen von Jungen und Eiern derselben und das Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden, oder in Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht. Auch wird die nach §. 3 Absatz 5 des Jagdpolizeigesetzes dem Jagdberechtigten zustehende Befugniss, im Freien gelegte Eier zum Zwecke der Ausbrütung auszunehmen, durch das Verbot nicht berührt.

§. 8.

Die im §. 6 bezeichneten Vögel dürfen mit Ausnahme der Drosseln, Feldlerchen, Fasanenhennen und Rebhühnern zu keiner Zeit gefangen, erlegt oder todt verkauft oder feilgeboten werden.

Die Drosseln (Krammetsvögel) dürfen nur vom 15. September bis 1. December mit Schusswaffen erlegt oder mit Schlingen gefangen, sowie todt verkauft oder feilgeboten werden.

Die Feldlerchen dürfen nur vom 15. September bis 1. December mit Schusswaffen oder vermittelt des Spiegels erlegt sowie todt verkauft oder feilgeboten werden.

Die Fasanenhennen und Rebhühner dürfen auch ausserhalb der gesetzlichen Schonzeit nicht erlegt oder gefangen werden, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist, insofern nicht das Einfangen lediglich zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung dieser Vögel geschieht.

Dem Fangen im Sinne dieses Paragraphen wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fanges oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§. 9.

Wenn Vögel, welche nach Massgabe des §. 8 nicht gefangen oder erlegt werden dürfen, schaarenweise in Weinberge, Obstbaumpflanzungen, Gärten oder bestellte Felder einfallen, so dürfen sie in der Zeit vom Beginn der Reife der Früchte bis zur Beendigung der Ernte mit Genehmigung und auf nähere Anordnung des Kreisdirectors bezw. Polizeidirectors von dem Jagdberechtigten, sowie von dem Eigenthümer, Besitzer oder Pächter des betreffenden Grundstückes getödtet werden, jedoch nur unter Anwendung von Schusswaffen.

§. 10.

Wer Kinder oder andere seiner Gewalt untergebene und zu seiner Hausgenossenschaft gehörige Personen zu beaufsichtigen hat, ist verpflichtet, dieselben von der Uebertretung der in den §§. 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen abzuhalten.

§. 11.

Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den vorstehenden Verbotsbestimmungen durch das Ministerium bewilligt werden.

III. Schlussbestimmungen.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, entweder in Gemässheit des §. 12 Nummer 2 des Jagdpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis 100 M. oder mit Haft bis 3 Wochen oder in Gemässheit des §. 13 Nummer 1 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1883 in Kraft.
Strassburg, den 22. Juni 1883.

Ministerium für Elsass-Lothringen.

Der Staatssecretär:

von Hofmann.

Fragekasten. Ein wissenschaftlicher Verein hat an uns die Frage gestellt: „Gibt es in Elsass-Lothringen Bienenwirthe, welche schon den „Bienenfresser“ (Merops apiaster) in der Nähe ihrer Bienenhäuser oder anderswo beobachtet haben?“

Nota: Sollten in Elsass-Lothringen Bienenwirthe sein, welche den Bienenfresser in der Nähe ihrer Bienenstöcke oder anderswo bemerkt haben, so mögen dieselben uns gefällig darüber Mittheilungen geben.

Der Bienenfresser, auch Seeschwalbe genannt, lebt in Europa als regelmässiger Sommergast und gehört zu den Prachtvögeln der „Alten Welt“. Die Länge beträgt 26, die Breite 45, die Fittiglänge 14, die Schwanzlänge 10—11 Centimeter. Das Gefieder ist auf der Stirne weiss, auf dem Vorderkopfe und einem Streifen durch das Auge meerblau mit grünem Scheine, ein Strich über dem Zügel durch das Auge bis auf die Ohrgegend, welche unterseits von einem schmalen weissen, blauverwaschenen besäumt wird, schwarz. Kinn und Kehle bilden ein hochgelbes, unterseits von

einer schmalen, schwarzen Querbinde begrenztes Feld. Ober- und Hinterkopf sind dunkel kastanienbraun, Hinterhals und Flügeldecke heller; Schultern und vordere Mantelgegend nebst dem Bügel gehen in's Zimmtrothgelbe über. Die Unterseite prangt in schönem Meerblau. Die oberen Schwanzfedern sind blaugrün, die Handschwingen grünblau, an der Spitze schwarz. Das Auge ist prachtvoll carminroth, der Schnabel lang, spitz und schwarz, der Fuss röthlich.

Ein Stückchen zur Naturgeschichte. Man schreibt uns: „Vor Kurzem erzählte die „Els.-Lothr. Ztg.“ in ihrem Feuilleton unter anderen Episoden aus dem Leben der Vögel auch diejenige einer Schwalbe. Die letztere, als junges, hilfloses Schwälbechen von einer jungen Dame in Obhut und Pflege genommen, wurde grösser und zeigte eine grosse Anhänglichkeit an ihre Pflegerin; mitunter ins Freie gepflogen, kam sie immer wieder zu derselben zurück etc. Aehnliches kann man bei einer hiesigen Beamtenfamilie (Colmarstrasse 17) an einem, wenn auch von Natur etwas gröber und dreister angelegten Vogel beobachten: an einem Sperling. Derselbe, ebenfalls hilflos angetroffen, wurde von den Kindern besagter Familie mitleidsvoll nach Hause gebracht und aufgezogen. Jetzt, nachdem er sich wohl und heimisch fühlt, spielt er förmlich zum Ergötzen der gerade Anwesenden mit den ihm befreundeten Kindern. Er versteckt sich, beim Rufen des ihm gegebenen Namens kommt er herbei, zirpt und schäkert förmlich, fliegt auf die Hand, auf die Schulter und pickt in die Wangen, gleichsam liebkosend. Bleibt er unbeachtet und wird es ihm zu langweilig, so benutzt er die Gelegenheit und fliegt zum Fenster hinaus ins Freie, um dort gemeinschaftlich mit mehreren Genossen einige Stunden jubelnd zu verleben. Ist er dies müde, so kehrt er wieder in das Zimmer zu seinen Pfinglingen zurück; mitunter kommt er auch auf das Rufen der letzteren, um eine Fliege oder sonst einen Imbiss aus der Hand derselben zu nehmen und sich wieder zu entfernen. Sein Nachtquartier war bis jetzt immer das Zimmer.“

Aus der „Elsass-Lothringischen Zeitung“ in Nr. 141 vom 18. Juni 1882.

Ein idyllisches Kleinleben nicht alltäglicher Art kann man soeben in äusseren Bahnhof Devant-les-Ponts, unfern dem Bahnübergange zwischen dem französischen Thor und dem Bann St. Martin in Augenschein nehmen. Dort hat sich auf ganz ebenem, kiesigem Terrain in dem Rangirgeleise, das zur Laderampe des

Bahnhofes führt und zwar in dem Herzstücke der betreffenden Weiche, eine Lerche ihr Nest gebaut, worin seit zwei Tagen vier ausgekrochene Junge ihre ersten Athemzüge thun. Das Nestchen ist nebst seinem Inhalt von dem Kiesgrunde der Bahnhoffläche kaum zu unterscheiden, mit sicherem Instincte zwar unmittelbar unter dem Schienenrande, doch im Boden tief genug angelegt, so dass die Räder der darüber rollenden Züge die kleine Wohnstätte nahezu streifen, aber dennoch nicht zu schädigen vermögen. Man hatte beobachtet, dass die Mutter der Kleinen, sogar während Rangirzüge über dem Neste hin- und herrollten, unbeschädigt in demselben sitzen blieb. Meistens jedoch pflegt sie beim Herannahen eines Zuges aufzufliegen und, nachdem sie in der Nähe den Verlauf abwartete, bei wieder eingetretener Stille zu ihren Jungen zurückzukehren. Die von den Rädern erzeugte Erschütterung des Bodens scheint der winzigen Ansiedelung nicht im Mindesten unbequem — vielleicht eine Linie tieferer Einsenkung des Geleises würde der kleinen Familie schnell den Garaus machen. Thierischer „Instinct“ hat da wieder ein Kunststück zuwege gebracht, das menschlicher Begabung kaum gelungen wäre. (Strassb. Post.)

Aus dem Kreise Bolchen wird der „Lothr. Ztg.“ geschrieben, dass sich in der Pfarrkirche von Co ns chen im Laufe des Monats Mai hinter der Krone eines Altars, von den Blumenverzierungen wie überdeckt, ein Rothschwänzchen sein Nest gebaut hat, worin seit etlichen Tagen fünf Junge ausgekrochen sind, welche hier ein gemüthliches, sorgenloses Dasein fristen. Während der den ganzen Monat über stattgefundenen Maiandachten brütete die Mutter der Kleinen unbehindert fort. Sie liess sich in ihrem zarten Geschäfte weder durch die kirchlichen Uebungen der Gemeinde, noch durch die oft stark hallenden Klänge der Orgel stören. Die eben in Gang befindliche Atzung der Jungen geschieht ebenso unbehindert. Das Vogel-paar kommt in regelmässigen Zwischenpausen durch ein kleines Schiebfensterchen, selbst während der ganzen Dauer des Gottesdienstes, mit vollen Schnäbeln herbei, füttert die zwitschernden Kleinen und fliegt auf demselben Wege unbeirrt zu neuer Nahrungssuchung wieder fort. Es ist durch Offenlassung des Fensterchens und im Nothfalle auf andere Weise Vorkehrung getroffen, dass die winzige Ansiedelung versorgt und die jungen Vögel mit der Zeit auch mit den Eltern das Weite finden können. —

Aus der „Strassburger Post“ vom 7. Juni 1882.

L i t e r a r i s c h e s .

Professor G. v. Hayek's Grosser Handatlas der Naturgeschichte aller drei Reiche ist zwar bereits in diesen Mittheilungen, Jahrg. 7, S. 78, besprochen und wärmstens empfohlen worden. Es möge jedoch gestattet sein, noch einige Worte über die geliefertsten Darstellungen der Vögel, welche natürlich für unseren Verein von besonderem Interesse sind, beizufügen. Die vorliegenden Abbildungen sind in der That vorzüglich ausgeführt, künstlerisch und naturgetreu aufgefasst und wirksam

in Farben ausgeführt. Es genüge hier auf den schönen Honigpapagei, den Kakadu, den Tukan und Nashornvogel hinzuweisen. Reizende Bilder aus dem Vogel-leben bieten die Wiedehopfe an der Nesthöhle, die Salangane am Neste und die Ziegenmelker in der Mondnacht. Es ist sehr erfreulich, solche Darstellungen der Vögel zu erhalten, die sicher allen Lehranstalten sowie jedem Freunde der Ornithologie willkommen sein werden. A. v. Pelzel.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [007](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Notizen 172-175](#)